Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2592

11. 10. 95

Sachgebiet 2030

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

A. Zielsetzung

- Verbesserung der Ausbildung der Steuerbeamten des mittleren Dienstes
- Anpassung des Zeitraums der Laufbahnprüfung an die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes
- Verzicht auf Bundesregelungen über den prüfungsfreien oder prüfungserleichterten Aufstieg für die Steuerbeamten der Länder

B. Lösung

- Neuzuschnitt der fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildungsabschnitte unter Beibehaltung des zweijährigen Vorbereitungsdienstes
- Abschluß der Laufbahnprüfung des mittleren und gehobenen Dienstes innerhalb des Regel-Vorbereitungsdienstes
- prüfungsfreier oder prüfungserleichterter Aufstieg nach Landesrecht

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund entstehen keine Kosten. In den Ländern können – abhängig von der bisherigen organisatorischen Gestaltung der fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung – höhere Ausbildungskosten entstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (432) – 521 00 – Ste 206/95

Bonn, den 11. Oktober 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „sechs Monate" durch die Angabe „acht Monate" ersetzt.
   b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
      „Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab."
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird gestrichen.
   b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
   c) Im neuen Absatz 2 wird Satz 5 wie folgt gefaßt:
      „Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung abzulegen; der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab."
3. § 5 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „sechs Monate" durch die Angabe „acht Monate" ersetzt.
      bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
         „Die Einführung schließt mit der Laufbahnprüfung ab; § 3 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend."
   b) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:
      „§ 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die Einführung schließt mit der Laufbahnprüfung ab; § 4 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend."
   c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
      „(4) Landesrechtliche Vorschriften über andere Arten des Aufstiegs von Beamten der Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes bleiben unberührt."
5. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Der Bundesminister" durch die Wörter „Das Bundesministerium" ersetzt.
   b) In Nummer 2 werden die Wörter „dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen" durch das Wort „Ausbildungsarbeitsgemeinschaften" ersetzt.
   c) In Nummer 7 werden die Wörter „und der Feststellung der Eignung der Praktikanten zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst" gestrichen.
   d) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt, und Nummer 9 wird gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9
Übergangsvorschriften

(1) Auf den Vorbereitungsdienst und die Einführungszeit in der Laufbahn des mittleren Dienstes, die vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes) begonnen haben, sind § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 in der bis zum ... (Einsetzen: Tag, der vor dem Tag des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes liegt) geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst und die Einführungszeit in der Laufbahn des gehobenen Dienstes, die vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes) begonnen haben, sind § 4 Abs. 3 Satz 5 und § 6 Abs. 3 Satz 4 in der bis zum ... (Einsetzen: Tag, der vor dem Tag des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes liegt) geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 2
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten

§ 4 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1982 (BGBl. I S. 1257), die zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 38 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September

1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 990) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 3
Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die bisherigen Strukturen der Steuerbeamtenausbildung haben sich bewährt und sollen beibehalten werden. Insbesondere der abschnittweise Wechsel zwischen fachtheoretischer und berufspraktischer Ausbildung bleibt unberührt. Veränderungen bei Steuerfestsetzung und -erhebung und damit auch in der Aufgabenstellung der Steuerbeamten sowie die bisherigen Erfahrungen in der Ausbildung erfordern es jedoch, Einzelvorschriften anzupassen. Im gehobenen Dienst genügt eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten. Im mittleren Dienst ist ein Neuzuschnitt der Ausbildungsabschnitte erforderlich; mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes soll die gesetzliche Grundlage hierfür geschaffen werden. Bei dieser Gelegenheit werden eine Anpassung an das Beamtenrechtsrahmengesetz vorgenommen und ein Sonderfall des Aufstiegs der beamtenrechtlichen Regelung der Länder überlassen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz – StBAG)

Zu Nummer 1 (§ 3 StBAG)

Zu § 3 Abs. 2 Satz 1

Der zweijährige Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes umfaßt berufspraktische und fachtheoretische Ausbildungsabschnitte. Die anwachsende Lehrstoffmenge hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß über die auf sechs Monate begrenzte fachtheoretische Ausbildungszeit hinaus Zeiten der berufspraktischen Ausbildung, in denen die Nachwuchskräfte das erworbene Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anwenden sollten, zur theoretischen Stoffvermittlung genutzt wurden.

Durch den Ansatz von 8 Monaten Fachtheorie sollen einerseits die Erfordernisse an die theoretische Grundausbildung des mittleren Dienstes berücksichtigt, andererseits aber gewährleistet werden, daß hierbei die eigenständige Bedeutung der berufspraktischen Komponente der Ausbildung erhalten bleibt.

Zu § 3 Abs. 2 Satz 3

Die Anpassung der Formulierung an das Beamtenrechtsrahmengesetz stellt klar, daß die Laufbahnprüfung zum Vorbereitungsdienst gehört. Eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes in Fällen, in denen die Laufbahnprüfung aus organisatorischen Gründen früher abgeschlossen wird, ist nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 4 StBAG)

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Absatz 2 (neu)

– wie zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 3) –

Zu Nummer 3 (§ 5 StBAG)

Die neuen Länder richten sich bei der Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes nach den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten. Sie haben auf eine Sonderregelung verzichtet. Die Ermächtigung für eine Verordnung kann deshalb entfallen.

Zu Nummer 4 (§ 6 StBAG)

Zu Absatz 2

Die Einführungszeit beim prüfungsgebundenen Aufstieg wird parallel zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahnbewerber geändert.

Zu Absatz 3

– wie zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 3) –;

im übrigen: Zitatanpassungen

Zu Absatz 4

Beim prüfungsfreien oder prüfungserleichterten Aufstieg sollen die Steuerbeamten dieselben Chancen erhalten wie die anderen Beamten des jeweiligen Landes. Wegen der vom Grundgesetz gebotenen Einheitlichkeit der Steuerbeamtenausbildung wird jedoch darauf zu achten sein, daß der prüfungsfreie oder prüfungserleichterte Aufstieg auch in Zukunft auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt.

Zu Nummer 5 (§ 8 StBAG)

Zu § 8 Nr. 2

Ein wesentliches Element der Steuerbeamtenausbildung ist die ständige Verknüpfung von Theorie und Praxis. Diesem Zweck dienen insbesondere die „dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen“, die nach der Systematik des StBAG zu den berufspraktischen Ausbildungsabschnitten gehören. Die Ersetzung des Begriffs durch den Begriff „Ausbildungsarbeitsge-

meinschaften" soll die Abgrenzung zu theoretischen Lehrveranstaltungen und den Praxisbezug stärker hervorheben. Regelungen zur konkreten Ausgestaltung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften wird die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten enthalten.

Zu § 8 Nr. 7 und 9

Für Praktikanten besteht nach den Feststellungen aller Länder kein Regelungsbedarf.

Zu Nummer 6 (§ 9 StBAG)

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung von Beamten soll nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Zu Artikel 2 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten – StBAPO)

Die Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 4 StBAPO kann entfallen, weil insoweit kein Regelungsbedarf mehr gesehen wird. Die im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 GG bestehenden Zweifel an dem Rechtscharakter der Vorschrift lassen es zweckmäßig erscheinen, den Wegfall durch Gesetz zu regeln.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachung)

Mit der Erlaubnis zu einer Neufassung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes soll die Einarbeitung von sechs zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen ermöglicht werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3**

   Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

      „Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle stellt den erfolgreichen Abschluß der Einführung fest."

   b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen."

   Begründung

   Der erfolgreiche Abschluß der Einführung ist bisher von den obersten Landesbehörden festzustellen. Um diese Aufgabe auf die Oberfinanzdirektionen delegieren zu können, ist es erforderlich, § 5 Abs. 2 Satz 4 StBAG wie vorgeschlagen zu ändern. Die Oberfinanzdirektionen organisieren die Einführung der Beamten des höheren Dienstes. Es ist daher sachgerecht, die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluß der Einführung auf diese delegieren zu können.

2. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob für die Absolventen der Laufbahnen des mittleren Dienstes auf den Ausbildungsgegenstand hindeutende, auch außerhalb der Verwaltung zu verwendende Berufsbezeichnungen eingeführt werden können.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung wird die Frage prüfen. Sie geht davon aus, daß das laufende Gesetzgebungsvorhaben hiervon nicht berührt wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333